

Rechenschaftsbericht der ETH-Beschwerdekommision für das Jahr 2024

Kontaktadresse

ETH-Beschwerdekommission

Effingerstrasse 6a

Postfach

CH – 3001 Bern

T +41 58 856 87 07

info@ethbk.ch

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	S.	4
Die ETH-Beschwerdekommision in Kürze	S.	5
Empfehlung an den ETH-Rat	S.	7
Statistik	S.	8
Ausgewählte Entscheide	S.	17

Vorwort

Gemäss Art. 9 Abs. 3 der Verordnung über die ETH-Beschwerdekommision (VETHBK; SR 414.110.21) obliegt es der Präsidentin, dem Vorsteher des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) und dem Präsidenten des ETH-Rates den vorliegenden Rechenschaftsbericht der ETH-Beschwerdekommision für das Berichtsjahr 2024 zu unterbreiten.

Ich wünsche Ihnen eine spannende Lektüre und hoffe, dass die folgenden Seiten einen interessanten Einblick in die Tätigkeit der erstinstanzlichen Rechtsmittelbehörde des ETH-Bereichs verschaffen.

Zudem danke ich den Mitgliedern der Kommission sowie den Mitarbeitenden des Sekretariats für die mit grosser Fachkompetenz geleistete Arbeit.

Bern, im Februar 2025

Im Namen der ETH-Beschwerdekommision

Die Präsidentin:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'B. Gmür'.

Barbara Gmür

Die ETH-Beschwerdekommision in Kürze

Tätigkeitsbereich

Die ETH-Beschwerdekommision (ETH-BK) entscheidet erstinstanzlich über Beschwerden gegen Verfügungen:

- der beiden Eidgenössischen Technischen Hochschulen in Lausanne und Zürich (EPFL und ETH Zürich),
- der vier Forschungsanstalten des ETH-Bereichs, welche sind:
 - die Eidgenössische Anstalt für Wasserversorgung, Abwasserreinigung und Gewässerschutz (Eawag),
 - die Eidgenössische Materialprüfungs- und Forschungsanstalt (Empa),
 - das Paul Scherrer Institut (PSI),
 - die Eidgenössische Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft (WSL).

Die Entscheide der ETH-BK können vor dem Bundesverwaltungsgericht angefochten werden. Dessen Urteile wiederum können an das Bundesgericht weitergezogen werden.

Zusammensetzung

Die ETH-BK hat ihren Sitz in Bern. Sie existiert seit 2004 und arbeitet in vierjährigen Amtsperioden. Im Jahr 2024, dem ersten Jahr der Amtsperiode 2024-2027, hat sie sich wie folgt zusammengesetzt:

- Barbara Gmür, Präsidentin
- Yvonne Wampfler Rohrer, Vizepräsidentin
- Simone Deparis
- Nils Jensen
- Mathias Kaufmann
- Eva Klok-Lermann
- Christina Spengler Walder

Die ETH-BK wird von einem Sekretariat unterstützt, dessen Besetzung im Jahr 2024 folgende war:

- Didier Nobs, ehemaliger Leiter (bis 30.04.2024)
- Rafael Zünd, Leiter (seit 01.05.2024, zuvor stellvertretender Leiter)
- Sibylle Thür, juristische Sekretärin
- Valentine Tschümperlin, juristische Sekretärin
- Irène Vitous, juristische Sekretärin
- Myriam Hänzi, administrative Mitarbeiterin
- Samuel Berclaz, studentische Aushilfe (seit 01.07.2024)

Die ETH-BK im Jahr 2024

Die ETH-BK tagte im Berichtsjahr sechsmal. Die Kommission fällte 34 Entscheide. Parallel dazu konnte die Präsidentin 27 Verfahren formell erledigen (davon eine Abweisung eines Fristwiederherstellungsgesuchs). Mit insgesamt 61 behandelten Fällen und 54 eingegangenen Beschwerden im selben Zeitraum weist die ETH-BK eine positive Erledigungsquote auf.

Die im Jahr 2024 erledigten Verfahren hatten meist das Personalrecht und das Studienrecht zum Gegenstand. Nebst datenschutzrechtlichen Aspekten musste sich die ETH-BK auch mit Fragen betreffend Nachteilsausgleiche im Sinn des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (BehiG; SR 151.3) befassen.

Die Statistik und ein Fokus auf Fälle von besonderer Bedeutung verschaffen auf den nachfolgenden Seiten einen tieferen Einblick in die Tätigkeit der ETH-BK im Laufe des vergangenen Jahres.

Empfehlung an den ETH-Rat

Im Berichtsjahr hatte die Kommission zwei Beschwerden gegen Kündigungen nach Reorganisationen zu beurteilen, von denen beide teilweise gutgeheissen wurden. Die Präsidentin der Kommission empfiehlt den Hochschulen und den Forschungsanstalten, die zu reorganisierenden Betriebseinheiten sowie Ziel und Ausmass der geplanten Reorganisation vorgängig in einem Beschluss des obersten Leitungsgremiums festzulegen. Mit einer Reorganisation begründete Kündigungen müssen in hinreichendem Kausalzusammenhang zur Reorganisation stehen. Zwecks Nachvollziehbarkeit der Reorganisation wird empfohlen, die Beschriebe der betroffenen Stellen jeweils rasch anzupassen und umzusetzen.

Bern, im Februar 2025

Statistik

I. Erledigungen und Pendenzen

1. Anzahl Dossiers

	Übertrag vom Vorjahr (Stand am 01.01)	Neue Eingänge	Total der zu bearbeitenden Fälle	Erledigungen <i>vgl. Ziff. 1.2 – 1.6</i>	Pendenzen (Stand am 31.12)
	2024	2024	2024	2024	2024
EPFL	5	16	21	18	3
ETH Zürich	12	36	48	39	9
Eawag, Empa, PSI, WSL	2	2	4	4	0
Total	19	54	73	61	12

2. Erledigte Dossiers – nach Verfahrensausgang

	Gutheissung der Beschwerde		Abweisung der Beschwerde	Abschreibung des Verfahrens	Nichteintreten auf die Beschwerde	
	ganz	teilweise				Überweisung (Art. 8 VwVG)
	2024	2024			2024	2024
EPFL	1	1	8	1	5	2
ETH Zürich	3	6	13	7	10	0
Eawag, Empa, PSI, WSL	0	2	0	2	0	0
Total	4	9	21	10	15	2

3. Erledigte Dossiers – nach Kompetenz

	Kommission		Präsidentin <i>vgl. Ziff. II</i>
	Sitzung	Zirkularverfahren	
	2024	2024	
EPFL	10	0	8
ETH Zürich	22	0	17
Eawag, Empa, PSI, WSL	2	0	2
Total	34	0	27

4. Erledigte Dossiers – nach Rechtsgebiet

	Personalrecht	Studienrecht	Grundrechte
	2024	2024	2024
EPFL	9	9	0
ETH Zürich	7	30	2
Eawag, Empa, PSI, WSL	4	0	0
Total	20	39	2

5. Erledigte Dossiers – nach Verfahrensdauer*

	0-3 Monate	3-6 Monate	6-9 Monate	9-12 Monate	> 12 Monate
	2024	2024	2024	2024	2024
Erledigte Dossiers	23	22	14	2	0

* Zeitdauer netto, ohne allfällige Sistierungen

6. Erledigte Dossiers – nach anwaltlicher Vertretung

	Beschwerdeführer/-in anwaltlich vertreten	Beschwerdegegnerin anwaltlich vertreten	Beide Parteien anwaltlich vertreten	Keine Partei anwaltlich vertreten
	2024	2024	2024	2024
EPFL	6	1	0	11
ETH Zürich	9	1	5	24
Eawag, Empa, PSI, WSL	1	0	2	1
Total	16	2	7	36

II. Formelle Erledigungen durch die Präsidentin*

	Abschreibung	Nichteintreten
	2024	2024
EPFL	1	7
ETH Zürich	6	10
Eawag, Empa, PSI, WSL	2	0
Total	9	17

* Davon eine Abweisung eines Fristwiederherstellungsgesuchs (in Tabelle nicht aufgeführt)

III. Obere Instanzen

1. Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht

	Bundesverwaltungsgericht (BVGer)			
	EPFL	ETH Zürich	Eawag, Empa, PSI, WSL	Total
	2024	2024	2024	2024
	Pendente Verfahren am 01.01	6	6	0
Neue Beschwerden	4	15	0	19
Urteile <i>vgl. Ziff. III.2</i>	5	7	0	12
Pendente Verfahren am 31.12.	5	14	0	19

2. Art der Erledigung

	Beschwerdeabweisung (soweit darauf eingetreten wird) i.e. Bestätigung der Entscheide der ETH-BK	Beschwerdegutheissung (inkl. teilweise / im Sinne der Erwägungen) i.e. Aufhebung der Entscheide der ETH-BK	Nichteintreten / Abschreibung / Sonstiges
	2024	2024	2024
EPFL	2	3	0
ETH Zürich	4	0	3
Eawag, Empa, PSI, WSL	0	0	0
Total	6	3	3

3. Erfolgsstatistik Beschwerdeführende

	Beschwerdegutheissung	Beschwerdeabweisung / Nichteintreten / Abschreibung
	2024	2024
Gegenpartei der ETH-Institutionen	2	9
EPFL	1	0
ETH Zürich	0	0
Eawag, Empa, PSI, WSL	0	0
Total	3	9

4. Beschwerdeverfahren vor dem Bundesgericht

	Bundesgericht (BGer)			
	EPFL	ETH Zürich	Eawag, Empa, PSI, WSL	Total
	2024	2024	2024	2024
Pendente Verfahren am 01.01	1	5	0	6
Neue Beschwerden	4	3	0	7
Urteile <i>vgl. Ziff. III.5</i>	2	8	0	10
Pendente Verfahren am 31.12	3	0	0	3

5. Art der Erledigung

	Beschwerdeabweisung (soweit darauf eingetreten wird)	Beschwerdegutheissung (inkl. teilweise / im Sinne der Erwägungen)	Nichteintreten / Abschreibung
	2024	2024	2024
EPFL	1	0	1
ETH Zürich	2	3	3
Eawag, Empa, PSI, WSL	0	0	0
Total	3	3	4

6. Erfolgsstatistik Beschwerdeführende

	Beschwerdegutheissung	Beschwerdeabweisung / Nichteintreten / Abschreibung
	2024	2024
Gegenpartei der ETH-Institutionen	3	7
EPFL	0	0
ETH Zürich	0	0
Eawag, Empa, PSI, WSL	0	0
Total	3	7

Ausgewählte Entscheide

Entscheid vom 8. Februar 2024 (Verfahren Nr. 2023 14; Abweisung)

Der Beschwerdeführer wurde 2015 von der EPFL disziplinarisch ausgeschlossen, weil er Personen angegriffen und Sachen innerhalb der Schule beschädigt hatte. Er leidet an paranoider Schizophrenie. Diese Krankheit war zum Zeitpunkt der Vorfälle weder diagnostiziert noch behandelt worden.

Anfang 2023 beantragte der Beschwerdeführer bei der EPFL die Immatrikulation für das Bachelor-Studium. Er begründete dies damit, dass sich sein Gesundheitszustand dank der medizinischen Behandlung stabilisiert habe. Die EPFL wies sein Gesuch mit der Begründung ab, dass der disziplinarische Ausschluss definitiv sei.

Entgegen der Ansicht der EPFL muss eine Disziplinarverfügung über einen zeitlich unbegrenzten Ausschluss einer neuen Beurteilung zugänglich sein, wenn sich der Sachverhalt nach dem Ausschluss erheblich verändert hat. Die ETH-BK hielt jedoch fest, dass eine solche Änderung im vorliegenden Fall nicht eingetreten sei. Der Beschwerdeführer, der eine volle IV-Rente beziehe, habe sich nicht spürbar verbessert, da er seit 2015 keine Berufs- oder Ausbildungserfahrung vorweisen könne, welche seine Stressresistenz bezüglich des Studiums an der EPFL belegen würde. Es gebe auch keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür, dass eine erneute Dekompensation frühzeitig erkannt und eingedämmt werden könne. In diesem Sinn konnte von der EPFL, die der Lehre und Forschung verpflichtet ist, nicht verlangt werden, Massnahmen zu ergreifen, um der Rückfallgefahr des Beschwerdeführers zu begegnen. Die Aufrechterhaltung des Ausschlusses erschien daher weiterhin geeignet und notwendig, um die Ordnung und Sicherheit an der EPFL aufrechtzuerhalten, zumal es sich dabei um ein wichtiges öffentliches Interesse handelt. Die Verfügung der EPFL war daher verhältnismässig und die ETH-BK wies die Beschwerde ab.

Gegen diesen Entscheid ist derzeit eine Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht hängig.

Entscheid vom 8. Februar 2024 (Verfahren Nr. 2023 40; Gutheissung)

Gemäss Art. 19 Abs. 5 der Verordnung der ETH Zürich vom 22. Mai 2012 über Lerneinheiten und Leistungskontrollen an der ETH Zürich (Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich; SR 414.135.1) muss das Departement für Prüfungen, deren Nichtbestehen zum Ausschluss aus dem Studiengang führen kann, mit einer Notenkonferenz oder mit anderen geeigneten Massnahmen (bspw. einem Zirkularverfahren) sicherstellen, dass die Examinatoren bei der Leistungsbewertung ihr Ermessen rechtskonform ausgeübt haben. Die Überprüfung wird auf Grenzfälle (Mindestnote 3.75) beschränkt.

Diese Norm war auf den Fall des Beschwerdeführers anwendbar. Er hatte in zwei Grundlagenfächern des Bachelor-Studiengangs Informatik die Noten 3.75 und 3.25 im ersten Versuch bzw. 3.75 und 3.75 im zweiten Versuch erhalten. Das Departement musste nicht nur die letzte Note von 3.75, die effektiv zum Ausschluss geführt hat, sondern alle für den Ausschluss relevanten Noten mit dem Wert 3.75 überprüfen. Dies umfasst auch die andere wiederholte Leistungskontrolle mit der Note 3.75 sowie den ersten Versuch, der mit der Note 3.75 bewertet worden ist.

Entscheid vom 22. August 2024 (Verfahren Nr. 2024 1; teilweise Gutheissung)

Die Beschwerdeführerin war von 2015 bis 2024 bei der ETH Zürich angestellt. Mit Verfügung vom 6. Dezember 2023 stellte die ETH Zürich ihr ein auf den 31. Januar 2024 datiertes Schlusszeugnis aus, mit dem sie nicht einverstanden war.

Die Beschwerdeführerin verlangte verschiedene Anpassungen des Arbeitszeugnisses. Dabei stellte sie im Beschwerdeverfahren neue Änderungsbegehren, auf welche nicht einzutreten war, da sie ausserhalb des Streitgegenstands lagen und sich die ETH Zürich im Verfahren nicht dazu äusserte.

Da die ETH Zürich es versäumte, ein Personaldossier zu führen, kam es zu einer Umkehr der Beweislast zu Gunsten der Beschwerdeführerin. *In casu* gelang es der ETH Zürich nicht zu beweisen, dass der von der Beschwerdeführerin beantragte qualifizierende Teil des Arbeitszeugnisses nicht korrekt sei. Es rechtfertigte sich, ein mit dem alten Zeugnisgenerator der ETH Zürich erstelltes Arbeitszeugnis zu erstellen. Aus den Akten ging hervor, dass die ETH Zürich mit der Beschwerdeführerin im Bereich «Sozialkompetenz» am wenigsten zufrieden war. Folglich wurde die ETH Zürich verpflichtet, einerseits für diesen Bereich ein «B» nach dem alten Zeugnisgenerator einzusetzen und andererseits die Abschnitte «Fachkompetenz» und «Methodenkompetenz» wie von der Beschwerdeführerin beantragt zu verfassen.

Entscheid vom 17. Oktober 2024 (Verfahren Nr. 2024 23; teilweise Gutheissung)

Die Beschwerdeführerin leidet am Asperger-Syndrom. Sie stellte bei der ETH Zürich ein Gesuch um Nachteilsausgleich und verlangte Aufzeichnungen von Theorie-Vorlesungen. Als Begründung brachte sie vor, dass das Pendeln bei ihr zu einer sensorischen Überforderung sowie zu Meltdowns führe. Die ETH Zürich wies ihr Gesuch ab, woraufhin die Beschwerdeführerin an die ETH-BK gelangte.

Die ETH-BK kam zum Schluss, dass ein behinderungsbedingter Nachteil im Sinn des Behindertengleichstellungsrechts vorliege. Zudem würde die beantragte Massnahme die an die Beschwerdeführerin gestellten Anforderungen nicht signifikant herabsetzen. Darüber hinaus erweise sich die Massnahme als geeignet, die Gefahr einer sensorischen Überforderung zu reduzieren. Weder der von der ETH Zürich angebotene Ruheraum noch eine Konfrontationstherapie seien gleichermaßen dazu geeignet, den behinderungsbedingten Nachteil auszuräumen, weshalb der Nachteilsausgleich erforderlich sei. Schliesslich nahm die ETH-BK eine umfassende Interessenabwägung vor. Die ETH Zürich räumte ein, dass von vielen Vorlesungen bereits Aufzeichnungen existieren würden. Bezogen auf diese vorhandenen Aufzeichnungen ging die ETH-BK von einem überwiegenden Interesse der Beschwerdeführerin aus. Sie verpflichtete die ETH Zürich dazu, der Beschwerdeführerin diese Aufzeichnungen jeweils innert einer Woche zur Verfügung zu stellen.

Die ETH-BK entzog einer allfälligen Beschwerde gegen den Entscheid die aufschiebende Wirkung, da das Interesse der Beschwerdeführerin an der sofortigen Vollstreckbarkeit überwog. Die ETH Zürich wurde also dazu verpflichtet, die Aufzeichnungen per sofort zur Verfügung zu stellen.

Weitere Fälle

Die anonymisierten Versionen der hier zusammengefassten Entscheide sowie weitere von der Kommission im Jahr 2024 gefällte Entscheide sind online abrufbar (<www.ethrat.ch> unter ETH-Rat/Anlaufstellen/ETH-Beschwerdekommision/Entscheide).